



Foto Peter Helfenstein



Urnenabstimmung vom 28. November 2021

Bericht des Gemeinderates Hergiswil b. W. an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), sowie die Gemeindeordnung Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007:

Am Sonntag, 28. November 2021, finden in der Gemeinde Hergiswil b. W. mittels Urnenverfahren folgende vier kommunalen Abstimmungen statt:

- 1. Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025**
- 2. Beschlussfassung über das Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 348'585.83 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 3'745'546.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten und Kenntnisnahme des Berichtes der Controllingkommission**
- 3. Beschluss Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter**
- 4. Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau: Genehmigung Statuten und Reglement**

Vorwort zur Urnenabstimmung	1
Das Wichtigste in Kürze und Abstimmungsfragen	2 – 3

Abstimmungsvorlage 1 und 2 / Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022 und Steuerfuss

Einleitung, Zusammenfassung, Coronasituation	4
Grundlagen Finanzplan bis 2025	5
Globalbudget (Aufgabenbereiche) bis 2025	6
Gestufter Erfolgsausweis (Artengliederung) bis 2025	7
Investitionsrechnung bis 2025	8
Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite Budget 2022	9 – 10
Geldflussrechnung	11
Finanzkennzahlen bis 2025	12
Aufgabenbereich 1 Verwaltung, Sicherheit, Kultur	13 – 14
Aufgabenbereich 2 Bildung	15 – 16
Aufgabenbereich 3 Gesundheit und Soziales	17 – 18
Aufgabenbereich 4 Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie, Landwirtschaft	19 – 20
Aufgabenbereich 5 Finanzen, Steuern, Immobilien	21 – 22
Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten	23
Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern	23
Abstimmungsfragen und Antrag des Gemeinderates	23

Abstimmungsvorlage 3 / Beschluss Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter

Bericht, Abstimmungsfrage und Antrag des Gemeinderates	24 – 25
--	---------

Abstimmungsvorlage 4 / Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau: Genehmigung Statuten und Reglement

Bericht, Abstimmungsfrage und Antrag des Gemeinderates	26 – 27
Statuten Musikschule Region Willisau	28 – 34
Reglement der Musikschule Region Willisau	35 – 36

Ausgangslage

Die Gemeinde Hergiswil b. W. entscheidet ihre Sachabstimmungen und Wahlen gemäss Gemeindeordnung (GO) vom 30. Mai 2007 grundsätzlich an der Gemeindeversammlung. Ausnahmen gelten nur für Abstimmungen über Änderungen des Gemeindegebiets (Fusion, Abspaltung) und für Fälle, in denen die Gemeindeversammlung die Schlussabstimmung an der Urne verlangt (§ 22 GO).

Aufgrund der Verbreitung des Coronavirus mit unsicherer Entwicklung ist die Durchführung von Gemeindeversammlungen mit Risiken verbunden. Der Regierungsrat hat deshalb die im letzten Jahr erlassene "Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)" bis 31. Dezember 2021 verlängert. Diese befristete Verordnung sieht gemäss § 7 Abs. 1 vor, dass die Gemeindebehörden anordnen können Abstimmungen und Wahlen im Urnen- statt im Versammlungsverfahren durchzuführen. Für die Urnenabstimmung ist keine Orientierungsversammlung abzuhalten, die Information der Stimmberechtigten erfolgt durch die Abstimmungsbotschaft.

Durchführung Urnenabstimmung

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. hat aufgrund der Coronasituation wiederum beschlossen, die Gemeindeversammlung vom 23. November 2021 abzusagen und stattdessen am 28. November 2021 eine Urnenabstimmung durchzuführen.

Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem vorliegend erläuternden Bericht (Botschaft) des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19) und der Möglichkeit sich nach Voranmeldung anlässlich der Sprechstunde vom 13. November 2021 persönlich zu orientieren.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erreicht haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. November 2021 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Ein vollständiger Budgetauszug 2022 kann bei der Gemeindeverwaltung unter Telefon 041 979 80 80 oder per E-Mail gemeindeverwaltung@hergiswil-lu.ch bestellt bzw. direkt am Schalter der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. bezogen werden. Auf der Webseite www.hergiswil-lu.ch unter Politik / Gemeindeversammlung können Sie die Dokumente downloaden.

Wir freuen uns, wenn Sie am Urnengang teilnehmen und sich für das politische Geschehen in der Gemeinde interessieren.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und gute Gesundheit.

Hergiswil b. W., 28. September 2021

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.

Das Wichtigste in Kürze

1. und 2. / Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 mit Budget 2022 und Steuerfuss

Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025:

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022 – 2025 der fünf Aufgabenbereiche sind Details zum Budget 2022 (abgekürzt mit "B 2022") sowie zu den drei Planjahren 2023 bis 2025 (abgekürzt mit "P" und dem entsprechenden Planjahr) aufgeführt und begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Planjahren 2023 bis 2025 eingesetzten Werte (noch) nicht verbindlich sind. Die Werte basieren teilweise nur auf Grobkostenschätzungen und können sich deshalb bis zur definitiven Aufnahme in einem späteren Budget verändern. Als Vergleichsgrössen zum Budget des kommenden Jahres enthält der AFP auch das Budget des laufenden Jahres und die Vorjahresrechnung.

Erfolgsrechnung:

Das Kostenbudget 2022 der Erfolgsrechnung mit Fr. 20'530'228.73 Aufwand und Fr. 20'181'642.90 Ertrag schliesst mit einem budgetierten Mehraufwand von Fr. 348'585.83 ab.

Investitionsrechnung:

Die Investitionsrechnung 2022 verzeigt Ausgaben von Fr. 3'745'546.00 und Einnahmen von Fr. 30'000.00. Die Brutto-Investitionsausgaben betragen somit Fr. 3'745'546.00.

Steuerfuss:

Der Gemeinderat hat im Budgetjahr 2022 mit gleichbleibendem Steuerfuss von 2.10 Einheiten kalkuliert.

Bericht der Controllingkommission:

Die Unterlagen wurden von der Controllingkommission geprüft und für richtig befunden. In ihrem Bericht empfiehlt sie die Zustimmung zum Budget 2022.

3. Beschluss Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter

Im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, sollen die 39 Altbauzimmer umgebaut werden. Dadurch wird den Bewohnenden ein schönes, gemütliches und praktisches Zuhause geboten und die Attraktivität des St. Johann gestärkt. Der notwendige Sonderkredit von Fr. 1'850'000.00 wird den Stimmberechtigten vorgelegt.

4. Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau: Genehmigung Statuten und Reglement

Die Annahme der Aufgaben- und Finanzreform 18 hat Auswirkungen auf die Musikschullandschaft. Mit den von den Stimmberechtigten zu genehmigenden Statuten und dem Reglement werden die Eckpfeiler für den Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau auf den 1. August 2022 gelegt.

Abstimmungsfragen und Anträge des Gemeinderates

1. Nehmen Sie den Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 zustimmend zur Kenntnis?

Der Gemeinderat beantragt, den Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

2. Stimmen Sie dem Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 348'585.83 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 3'745'546.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten zu und nehmen Sie den entsprechenden Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis?

Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 348'585.83 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 3'745'546.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten zuzustimmen und den entsprechenden Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

3. Stimmen Sie dem Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, im Betrag von Fr. 1'850'000.00 zu?

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, im Betrag von Fr. 1'850'000.00 zuzustimmen

4. Stimmen Sie den Statuten und dem Reglement der Musikschule Region Willisau zu?

Der Gemeinderat beantragt, den Statuten und dem Reglement der Musikschule Region Willisau zuzustimmen.

Einleitung und Aufgabenbereiche

Der Gemeinderat unterbreitet die finanzpolitischen Planungs- und Steuerungsinstrumente für das Jahr 2022 nach den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Mit diesem Gesetz werden die mittlerweile gesamtschweizerisch geltenden Grundsätze des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) auch in den Luzerner Gemeinden angewendet. Mit der Einführung von HRM2 sind die Aufgabenbereiche zu definieren und die Budgetierung und die Abrechnung erfolgen mittels Globalbudgets. Die Gemeinden sind dabei frei, wie die Bereiche festgelegt werden. Der Gemeinderat arbeitet mit fünf Aufgabenbereichen. Diese Bereiche für die Gemeinde Hergiswil b. W. präsentieren sich wie folgt:

- 1 Politik, Verwaltung, öffentliche Sicherheit und Kultur
- 2 Bildung
- 3 Gesundheit und Soziales
- 4 Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie, Landwirtschaft
- 5 Finanzen, Steuern, Immobilien

Bei der Budgetierung für das Jahr 2022 wurde nun für jeden dieser fünf Bereiche wiederum ein Globalbudget mit Leistungsauftrag erstellt. Der Leistungsauftrag umschreibt die im Bereich zu erledigenden Aufgaben und das Budget stellt die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung. Innerhalb der einzelnen Bereiche wird nicht pro Position abgerechnet, sondern einzig über das Globalbudget. Die fünf Aufgabenbereiche zeigen den politischen Leistungsauftrag mit Bezug auf das Leitbild und das Legislaturprogramm. Der Gemeinderat hat zu jedem Leistungsauftrag eine Lagebeurteilung vorgenommen. Weiter zeigt er die Entwicklung der Finanzen mit der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung inkl. Planjahre 2022 – 2025 sowie entsprechende Erläuterungen zu den Finanzen. Zudem sind die Chancen / Risikobetrachtung, die Massnahmen und Projekte sowie die Messgrössen mit Bezug auf die jeweiligen Aufgabenbereiche enthalten.

Zusammenfassung Budget 2022

Erfolgsrechnung:

Das Kostenbudget 2022 der Erfolgsrechnung mit Fr. 20'530'228.73 Aufwand und Fr. 20'181'642.90 Ertrag schliesst mit einem budgetierten Mehraufwand von Fr. 348'585.83 ab.

Investitionsrechnung:

Die Investitionsrechnung 2022 verzeigt Ausgaben von Fr. 3'745'546.00 und Einnahmen von Fr. 30'000.00. Die Brutto-Investitionsausgaben betragen somit Fr. 3'745'546.00.

Steuerfuss:

Gemäss Finanzhaushaltgesetz erfolgt eine gleichzeitige und gemeinsame Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss. Der Gemeinderat hat im Budgetjahr 2022 mit gleichbleibendem Steuerfuss von 2.10 Einheiten kalkuliert.

Coronasituation

Der Gemeinderat verfolgt die Coronasituation und die Ausbreitung von COVID-19 (sog. Coronavirus). Es kann festgestellt werden, dass die verschiedenen Stellen der Gemeinde wie Gemeindeverwaltung, Schule, St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, Feuerwehr etc. die notwendigen Massnahmen und Schutzvorkehrungen sehr gewissenhaft umsetzen. Die Folgen und Auswirkungen dieser Pandemie können aktuell noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

Grundlagen Finanzplan bis 2025	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Eingabe Einflussfaktoren / Plangrößen					
Personalaufwand Verwaltung / Betrieb	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%	0.80%
Steuerfuss	2.10	2.10	2.10	2.10	2.10
Steuerkraft juristische Personen	7.00%	5.00%	4.50%	4.00%	4.00%
Steuerkraft natürliche Personen	3.25%	3.00%	2.75%	2.50%	2.50%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	1'920	1'930	1'935	1'940	1'945
Zinssätze für Neukredite	0.80%	0.75%	0.80%	0.90%	1.00%

Globalbudget bis 2025		Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1	VERWALTUNG, SICHERHEIT UND KULTUR	848'952	929'232	962'053	1'009'153	977'368
	Aufwand	2'347'649	2'466'545	2'518'425	2'584'898	2'571'680
	Ertrag	-1'498'697	-1'537'313	-1'556'373	-1'575'746	-1'594'312
2	BILDUNG	3'007'543	3'140'633	3'338'883	3'345'289	3'323'600
	Aufwand	5'889'418	6'330'093	6'603'636	6'587'169	6'592'844
	Ertrag	-2'881'875	-3'189'460	-3'264'753	-3'241'880	-3'269'244
3	GESUNDHEIT UND SOZIALES	2'654'339	2'782'579	2'805'521	2'828'333	2'851'492
	Aufwand	7'834'539	7'933'394	8'208'626	8'283'912	8'357'679
	Ertrag	-5'180'200	-5'150'814	-5'403'105	-5'455'579	-5'506'187
4	RAUMPLANUNG, VERKEHR, UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT	1'227'214	1'266'587	1'412'763	1'422'067	1'421'498
	Aufwand	2'055'922	2'087'309	2'271'926	2'283'718	2'286'896
	Ertrag	-828'708	-820'722	-859'163	-861'650	-865'398
5	FINANZEN, STEUERN UND IMMOBILIEN	-7'412'530	-7'770'445	-8'052'186	-8'197'632	-8'349'636
	Aufwand	1'706'618	1'712'888	1'857'186	1'941'044	1'846'286
	Ertrag	-9'119'147	-9'483'333	-9'909'372	-10'138'677	-10'195'922
	Gesamtergebnis	325'518	348'586	467'034	407'210	224'323
	(Ein negatives Vorzeichen bedeutet Ertragsüberschuss)					

Erfolgsrechnung gestuft bis 2025 in 1'000 Fr.	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
30 Personalaufwand	8'189	8'705	8'964	9'054	9'145	9'236
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'058	2'670	2'641	2'722	2'689	2'706
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	820	904	934	1'234	1'337	1'251
35 Einlagen in Fonds und SF	400	242	217	217	223	224
36 Transferaufwand	3'835	4'170	4'374	4'472	4'483	4'518
37 Durchlaufende Beiträge	-	1	1	1	1	1
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	2'667	2'958	3'293	3'653	3'697	3'614
Betrieblicher Aufwand	17'970	19'650	20'424	21'354	21'575	21'550
40 Fiskalertrag	-3'727	-3'515	-3'810	-3'930	-4'053	-4'180
41 Regalien und Konzessionen	-71	-73	-70	-70	-70	-70
42 Entgelte	-5'284	-5'258	-4'737	-4'771	-4'806	-4'841
43 Verschiedene Erträge	-0	-0	-0	-0	-0	-0
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-33	-67	-621	-860	-880	-898
46 Transferertrag	-7'230	-7'332	-7'338	-7'396	-7'456	-7'515
47 Durchlaufende Beiträge	-0	-1	-1	-1	-1	-1
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'667	-2'958	-3'293	-3'653	-3'697	-3'614
Betrieblicher Ertrag	-19'013	-19'204	-19'870	-20'681	-20'962	-21'119
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'043	445	554	673	613	430
34 Finanzaufwand	183	184	105	105	105	105
44 Finanzertrag	-291	-304	-311	-311	-311	-311
Finanzergebnis	-108	-120	-206	-206	-206	-206
Operatives Ergebnis	-1'151	325	348	467	407	224
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'151	325	348	467	407	224

(Ein negatives Vorzeichen bedeutet Ertragsüberschuss)

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse SF (Verbuchung vor Abschluss)	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022	
Altersheim St. Johann	-167	-36	592	Entnahme
Wasserversorgung	1	20	20	Entnahme
Abwasserbeseitigung	-156	-106	-110	Einlage
Abfallbeseitigung	-3	5	6	Entnahme
Fernwärmeanlage	-26	-23	-22	Einlage
Mörisegg	9	40	-14	Einlage
Alterswohnungen St. Johann	-40	-76	-71	Einlage
Total	-381	-177	401	

Investitionsrechnung bis 2025 in 1'000 Fr.	Rechnung 2020	Budget* 2021	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
50 Sachanlagen	-957	-3'958	-3'390	-730	-530	-450
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	-	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	-	-	-	-	-	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	-299	-684	-356	-454	-306	-213
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben (-) *inkl. Kreditübertragungen	-1'256	-4'642	-3'746	-1'184	-836	-663
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzverm.	-	-	-	-	-	-
61 Rückerstattungen	3	-	-	-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	-	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	214	60	30	20	20	20
64 Rückzahlung von Darlehen	-	-	-	-	-	-
65 Übertragung von Beteilig. in das Finanzverm.	-	-	-	-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen (+)	217	60	30	20	20	20
Nettoinvestitionen	-1'039	-4'582	-3'716	-1'164	-816	-643
davon Spezialfinanzierungen						
Investitionsausgaben:						
- Spezialfinanzierung (SF) Altersheim St. Johann	-255	-444	-1'850	-350	-200	-100
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung		-150	-150			
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-46	-325	-105	-254	-105	-13
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallbeseitigung						
Total Investitionsausgaben (-)	-301	-919	-2'105	-604	-305	-113
Investitionseinnahmen:						
- Spezialfinanzierung (SF) Altersheim St. Johann						
- Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	54	10	10	10	10	10
- Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	43	50	20	10	10	10
- Spezialfinanzierung (SF) Abfallbeseitigung						
Total Investitionseinnahmen (+)	97	60	30	20	20	20

Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Einwohnergemeinde Hergiswil b. W.

Aufgabenbereich Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit Budget 2019 - 2021	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2021	BUDGET 2022		KREDITKONTROLLE		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2022	noch ver- fügbar ab 01.01.2023	
1	VERWALTUNG, SICHERHEIT UND KULTUR								
1500	Feuerwehr								
5030.00	Feuerlöschwassertank				70'000.00	0.00			
					70'000.00	0.00			
3	GESUNDHEIT UND SOZIALES								
4170	Altersheim St. Johann								
5040.00	St. Johann - Umbau Zimmer Sonderkredit*				1'850'000.00	0.00			
					1'850'000.00	0.00			
4	RAUMPLANUNG, VERKEHR, UMWELT UND ENERGIE								
6150	Gemeindestrassen								
5010.00	Strassenbauprojekte				150'000.00	0.00			
					150'000.00	0.00			
6151	Parkplatz								
5010.02	Parkplatz und Grüngutsammelstelle Steinacher				250'000.00	0.00			
					250'000.00	0.00			
6160	Güterstrassen								
5650.06	Strassensanierung Unterskapf/Hauenloch		350'000.00	70'000.00	250'000.00	0.00			
5650.04	Strassensanierung diverse Projekte				250'000.00	0.00			in Ausführung
					250'000.00	0.00			
7100	Wasserversorgung								
5030.01	Wasserversorgungsprojekt				150'000.00	10'000.00			
6390.01	Anschlussgebühren im Baugebiet				150'000.00	0.00			
					0.00	10'000.00			
7200	Abwasserbeseitigung								
5030.02	Erweiterung ARA - Höll-Sagenmatt		256'000.00	200'000.00	105'546.00	0.00			
5640.02	ARA Oberes Wiggertal - Gemeindeverband				0.00	0.00			
6390.02	Kanalisationsanschlussgebühren				0.00	20'000.00			
					105'546.00	20'000.00			in Ausführung
7410	Gewässerverbauung								
5020.00	Wasserbau				150'000.00	0.00			
					150'000.00	0.00			

Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Einwohnergemeinde Hergiswil b. W.

Aufgabenbereich Konto	Bezeichnung	Datum des Beschlusses	Bruttokredit Budget 2019 - 2021	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2021	BUDGET 2022		KREDITKONTROLLE		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.2022	noch verfügbar ab 01.01.2023	
5	FINANZEN, STEUERN UND IMMOBILIEN								
0290	Verwaltungsgebäude					20'000.00	0.00		
5040.01	Sanierung Sockel und Fassade					20'000.00	0.00		
0291	Militärunterkunft					50'000.00	0.00		
5040.00	Sanierung Nasszone					50'000.00	0.00		
2170	Schulliegenschaft Steinacher					530'000.00	0.00		
5040.00	Erweiterung Schulhaus	31.08.2020	1'950'000.00	1'950'000.00		0.00	0.00		
5040.00	Sanierung Schulhaus - diverses					80'000.00	0.00		
5040.00	Sanierung Turnhalle rot					100'000.00	0.00		
5040.20	PV Anlage Dächer					150'000.00	0.00		
5030.20	Spiel- und Sportplatz					200'000.00	0.00		
2171	Schulliegenschaft Sagenmatt					60'000.00	0.00		
5040.00	Sanierung diverses - Innenräume					60'000.00	0.00		
2172	Steinacherhalle					110'000.00	0.00		
5040.22	Sanierung Boden Foyer (EG-UG)					60'000.00	0.00		
5060.00	Innenbeleuchtung - Teilumrüstung auf LED					50'000.00	0.00		
9990	Abschluss					3'745'546.00	30'000.00		
5900	Passivierung der Einnahmen					30'000.00			
6900	Aktivierung der Ausgaben								
	Total					3'775'546.00	3'775'546.00		
	* unter Vorbehalt der Zustimmung Sonderkredit								

Geldflussrechnung - indirekte Methode
Budget 2022
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)

+/-	Jahresergebnis ER: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-348'586
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'024'214
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	-
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-
+	Wertberichtigungen VV	-
-	Wertberichtigungen, Gewinne VV	-
+/-	Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	-
+/-	WB / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	-
+/-	WB / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	-
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-404'024
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpfl. / Entnahmen EK	-
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-
=	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	271'604

Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen

-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-3'745'546
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	30'000
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-3'715'546
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-
+	Aktivierung Eigenleistungen	-
=	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'715'546

Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen

+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	-
+/-	Marktwertanpassungen / WB auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	-
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-
+/-	Wertaufholungen / WB Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	-
=	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'715'546
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-
=	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-3'715'546

Finanzierungstätigkeit

+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'443'942
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-
=	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'443'942

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)

	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	271'604
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-3'715'546
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'443'942
=	Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-

Finanzkennzahlen bis 2025

Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz per 31.12.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Anzahl	1930	1935	1940	1945

Selbstfinanzierungsgrad

gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Ø
%	7.31	20.09	47.70	73.69	27.54

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mind. 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil

gibt an, welchen Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
%	1.61	1.35	2.21	2.66

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Zinsbelastungsanteil

gibt an, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
%	0.18	0.17	0.17	0.17

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

gibt an, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden Spielraum hin.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
%	6.24	7.92	8.44	7.87

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient

gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
%	104.32	116.49	120.43	120.32

Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.

Nettoschuld je Einwohner

zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	3'448.81	3'936.38	4'159.93	4'248.58

Die Nettoschuld je Einwohner soll das 2-fache kantonale Mittel von Fr. 870.00 nicht überschreiten.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner

zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Fr. 2'448.00

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	2'893.35	3'197.40	3'313.58	3'340.81

Bruttoverschuldungsanteil

zeigt, ob die Verschuldung in einem angem. Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Jahr	Budget 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
%	110.32	112.81	113.72	113.13

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.

Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag Verwaltung / Sicherheit / Kultur umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Sicherheit
- Kultur, Medien, Tourismus, Industrie, Gewerbe, Handel

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass die Gemeindeversammlung entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Der Aufgabenbereich ist das Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Gebiet der öffentlichen Sicherheit und koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr). Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung werden nach Möglichkeit unterstützt und die nötige Infrastruktur wird bereitgestellt.

Bezug zum Leitbild und Legislaturprogramm

- Offen für Neues ohne Verlust der typischen Merkmale

- Die Gemeindeverwaltung ist ein bürgerfreundlicher, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb
- Die Bevölkerung und die Besucher fühlen sich sicher und wohl
- Ermöglichung einer sinnvollen Nutzung der attraktiven Infrastruktur der Schul- und Sportanlagen und der öffentlichen Räume

Lagebeurteilung

Hergiswil b. W. weist bedeutende und ausserordentliche Qualitäten auf, welche erhalten und gepflegt werden. Die Grundversorgung im Dorf ist vorhanden, damit sind die Voraussetzungen gegeben für eine starke Positionierung als Wohn- und Landgemeinde im Erholungs- und Berggebiet. Mit dem Label «Jugendfreundliche Bergdörfer» soll der Abwanderung der jungen Generation entgegengewirkt werden. Die Marke «Kräuterdorf am Napf» und die vielfältigen Tourismusangebote sind weit über die Gemeindegrenzen bekannt und dieser sanfte Tourismus, ergänzend mit dem Stumpehus als Tourismus-Point, fördert die Wertschöpfung. Mit dem Napfbergland sowie dem Kooperationsprojekt Region Willisau wird gemeindeübergreifend die Zusammenarbeit gestärkt. Die Herausforderung der Digitalisierung und die Einsetzung unterstützender Massnahmen der modernen Technologien wird angenommen. Geplant ist die Einführung einer Geschäftsverwaltungssoftware und Tablets für den Gemeinderat. Das Ferienlager Napf bzw. die Militärunterkunft soll für kommende Einquartierungen attraktiv gehalten werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenhalt der Bevölkerung	Gemeinsam die Herausforderungen angehen und Bereitschaft zeigen, Entscheide mitzutragen	mittel	Offen für Neues, ohne Verlust der typischen Merkmale der Gemeinde, Integration der Jugendlichen
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden und für Hergiswil b. W. grosse Kostenfolgen haben (z.B. Bund, Kanton, Verbände)	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden	mittel	Präsenz in verschiedenen Gremien, Kontakte knüpfen und pflegen um frühzeitig Einfluss nehmen zu können
Risiko: Mangel an Personal in Organen, Verwaltung, öffentlicher Sicherheit, Kultur und Tourismus	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	mittel	Bevölkerung über die Wichtigkeit orientieren. Parteien, Gruppierungen sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Geschäftsverwaltung GEVER	Planung	25	2022-2023	ER			20	5		
Tourismusförderung	Planung	40	2021-2025	ER	0	5	10	10	10	10
Feuerlöschwassertank	Läuft	420	2021-2025	IR	32	70	70	70	70	70

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Anzahl Einwohner	Anzahl		1908	1920	1930	1935	1940	1945
Ausbildungsplätze Gemeindeverwaltung	Anzahl	2	2	2	2	2	2	2
Anzahl Eingeteilte Feuerwehr	Anzahl	72	71	72	72	72	72	72

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
				*	**	**	**
Saldo Globalbudget		752	849	929	962	1'009	977
Total	Aufwand	2'160	2'348	2'466	2'518	2'584	2'571
	Ertrag	1'408	1'499	1'537	1'556	1'575	1'594

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
				*	**	**	**
Ausgaben		66	70	70	70	70	70
Einnahmen		34					
Nettoinvestitionen		32	70	70	70	70	70

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Es ist geplant eine neue Geschäftsverwaltungssoftware für die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat verbunden mit Tablets zu beschaffen.

Damit genügend Feuerlöschwasser vorhanden ist, sollen in den nächsten Jahren örtlich sinnvolle Feuerlöschbehälter geschaffen werden.

Beim Ferienlager Napf sollen die Lavabos unter der Pausenhalle saniert und nach Möglichkeit mit einer Duschgelegenheit erweitert werden.

Basierend auf einer neuer Leistungsvereinbarung wird der Beitrag an den Tourismus Hergiswil b. W. von bisher Fr. 2'500.00 auf rund Fr. 10'000.00 erhöht.

Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I
- Schulleitung, Schulverwaltung
- Obligatorische Angebote
- Ausgelagerte Dienste

Gemäss Volksschulbildungsgesetz vermittelt die Volksschule den Schülern Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule der Gemeinde Hergiswil b. W. umfasst als Bildungsangebot den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe und die Förderangebote. Die Umsetzung der Tagesstrukturen orientiert sich am Bedarf sowie an der Wirtschaftlichkeit. Die Sekundarschule wird im integrativen Modell (ISS) geführt. Über den regionalen Schuldienstkreis Willisau werden Kinder und Jugendliche vom Vorschulalter bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit an verschiedenen Standorten in den Fachbereichen der Logopädie, Psychomotorik und Schulpsychologie betreut und unterstützt. Die Schulsozialarbeit ist in einem Leistungspaket über das Sozial-Beratungszentrum (SoBZ) Willisau-Wiggertal sichergestellt. Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung der Jugend als bedeutendes Element der ganzheitlichen Erziehung. So wird zusammen mit der Gemeinde Menznau eine gemeinsame Musikschule geführt und der musikalische Grundschulunterricht «Musik und Bewegung» wird für alle Kinder der 1. und 2. Klasse der Volksschule während einer Wochenlektion im Teamteaching integriert durchgeführt.

Bezug zum Leitbild und Legislaturprogramm

- Hergiswil b. W. besitzt ein vollständiges Angebot im Volks- und Musikschulbereich mit hohem Standard
- Zukunftsgerichtetes Schulangebot für alle Lernenden
- Erhalt der beiden Schulhäuser Steinacher und Sagenmatt
- Bewahrung des umfassenden Schulangebotes zur Attraktivität der ganzen Gemeinde

Lagebeurteilung

Der Entscheid der Bildungskommission, an der Schule Hergiswil b. W. künftig Kindergartenklassen und altersgemischte Klassen zu führen, wird nun umgesetzt. Der Erweiterungsbau beim Schulhaus Steinacher konnte rechtzeitig fertiggestellt werden, so dass dieser der Schule ab dem Schuljahr 2021/2022 zur Verfügung steht und die Bedürfnisse abdeckt. Die Kindergärten werden im Schulhaus Steinacher geführt. Das Schulhaus Sagenmatt dient künftig allen Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeindegebiet Hergiswil b. W. als Bildungsstandort der 5./6. Primarklasse. Der Schülertransport erfolgt womöglich (Sagenmatt-Steinacher) mit dem ÖV. Dazu wurde ein zusätzlicher Postautokurs bestellt.

Nach der Annahme der Gesetzesvorlage der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) war klar, dass vom Kanton eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen pro Musikschule gefordert wird. Dies hat dazu geführt, dass verschiedene Musikschulen untereinander Gespräche geführt haben. Es ist geplant, dass sich die MS Luzerner Hinterland (Zell, Ufhusen, Luthern, Fischbach, Grosse Dietwil, Altbüron), die MS Hergiswil-Menzna und die MS Schötz-Egolzwil der Musikschule Region Willisau anschliessen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Grosse Veränderungen der Schülerzahlen	Eröffnung, Schliessung von Klassen	mittel	Stetige Entwicklung durch raumplanerische Massnahmen sicherstellen
Risiko: Kantonsvorgaben zur Musikschule	Musikunterricht teurer	mittel	Nachwuchsförderung in den Vereinen unterstützen
Chance: Musikschule bietet neue Möglichkeiten	Neue Ensembles möglich	mittel	Die neuen Ensembles publik machen für die Schülerinnen und Schüler
Betreuungsangebote werden vermehrt in Anspruch genommen	Verlangt personelle und materielle Ressourcen	mittel	Koordination und Zusammenarbeit fördern

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Beschaffung Notebooks und EDV allgemein für Schülerinnen und Schüler	Umsetzung	60	2022	ER			60			

Unterhaltsanpassungsarbeiten am Schulhaus Steinacher	Umsetzung	30	2022	ER	30	
Unterhaltsanpassungsarbeiten am Schulhaus Sagenmatt	Umsetzung	10	2022	ER	10	

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Gesamtschülerzahl	Schüler total		223	219	227	234	240	246
Durchschnittliche Klassengrösse	Schüler pro Klasse	18	18.25	18	18	18	17	18
Möglichst keine Klassen mit Unterbeständen	Anzahl Klassen	1	1	2	1	1	1	1
Schulabgänger mit Anschlusslösung	%	100	100	100	100	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2020	B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Saldo Globalbudget		2'354	3'007	3'141	3'339	3'345	3'324
Total	Aufwand	5'176	5'889	6'330	6'604	6'587	6'593
	Ertrag	2'822	2'882	3'189	3'265	3'242	3'269

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2020	B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Ausgaben	80					
Einnahmen	86					
Nettoinvestitionen	-6					

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Mit der AFR18 ist der Kostenteiler der Schule (Volksschule und Musikschule) auf 50:50 angepasst worden. Die Gemeinden erhalten pro Schüler einen festgelegten Betrag.

Die Schülerzahlen (2020/2021 = 219 Schüler; 2021/2022 = 227 Schüler) sind angestiegen. Eine Klasse wird im Unterbestand budgetiert. Es muss mit Ausgleichszahlungen von rund Fr. 10'000.00 pro Klasse im Unterbestand gerechnet werden.

Vermeehrt besuchen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Hergiswil b. W. den Unterricht in einer anderen Gemeinde (Kantonsschule oder z.B. Kinder aus den Gemeindegebieten Rohrmatt oder Krautschütte). Daher steigen die Beträge, welche die Schule entrichten muss.

Ab dem Schuljahr 2021/2022 werden an der Schule Kindergartenklassen und altersgemischte Klassen geführt. Somit gibt es keine Basisstufe mehr und es erfolgen entsprechende Verlagerungen auf die jeweiligen Dienststellen. Ab Schuljahr 2021/2022 wird zusätzlich eine neue Klasse geführt, welche bei den Lohnzahlen ebenfalls berücksichtigt ist.

Um die Schülertransporte besser mit den Unterrichtszeiten abzustimmen, verkehrt eine zusätzliche ÖV-Linie. Diese Linie kann auch von Kantons- und Berufsschülern sowie von Privatpersonen benutzt werden. Die Anforderungen, Grundlagen, Zusammenhänge und Abhängigkeiten mit dem Schülertransport sind vielschichtig herausfordernd. Im Budget wurde dafür vorsorglich ein zusätzlicher Betrag vorgesehen.

Durch den Erweiterungsbau des Schulhauses Steinacher ergeben sich entsprechend höhere Kosten für Reinigung, Heizung, Entsorgung etc.

Der geplante Anschluss an die Musikschule Region Willisau wurde im Budget berücksichtigt.

Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass lokale Dienstleistungen für alle Generationen zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden. Der zeitgemässen Betreuung und Pflege von älteren Menschen wird mit dem St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, den Alterswohnungen und den Dienstleistungen der Spitex Region Willisau besondere Beachtung geschenkt.

Gemäss dem Sozialhilfegesetz SHG ist das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und die Eigenverantwortung, Selbständigkeit sowie die berufliche und gesellschaftliche Integration zu fördern. Die Sozialhilfe gewährleistet die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördert ihre Selbständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung sowie im Alimentenwesen werden koordiniert und beaufsichtigt.

Bezug zum Leitbild und Legislaturprogramm

- aktive Dorfgemeinschaft, welche die Bedürfnisse aller Altersgruppen ernst nimmt
- unterstützt Menschen in Notlagen, fördert zugleich das Prinzip der Eigenverantwortung
- Erhalt der Attraktivität des St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter

- Vorbeugende Integrations- und Unterstützungsmassnahmen für Arbeitslose und Menschen mit Beeinträchtigung

Lagebeurteilung

Die Voraussetzungen für eine gute Gesundheitsversorgung sind mit dem Ärztezentrum Napf, der Zahnarztpraxis, der regionalen Spitex und dem St. Johann geschaffen. Das gemeindeeigene St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, ist zusammen mit den Alterswohnungen ein langjähriges Erfolgsmodell. Mit dem geplanten Umbau der Altbauzimmer soll die Attraktivität des St. Johann für die Bewohnenden und die Mitarbeitenden weiter gesteigert werden. Die gute Führung und die motivierten Mitarbeitenden im St. Johann tragen viel zum Wohl der älteren Generation bei. Die demographische Entwicklung der Bevölkerung und die gesellschaftliche Entwicklungen (kleinere Familien, Individualisierung) werden beobachtet.

Die Zusammenarbeit mit den ausgelagerten Einheiten im Bereich Soziales funktioniert gut. Die intakte Dorfgemeinschaft trägt dazu bei, dass die Sozialhilfequote und die Sozialkosten tief sind. Zu dieser privilegierten Situation ist Sorge zu tragen. Aufgrund der Unsicherheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung und der langfristigen Auswirkungen von COVID-19, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, den gesellschaftlichen Tendenzen und der fragilen Stabilisierung im Asyl- und Flüchtlingswesen ist jedoch damit zu rechnen, dass die Anzahl der Fälle in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und in der Alimentenbevorschussung eher zunehmen wird. Ein erschwingliches und ausreichendes Angebot für Klein- und Vorschulkinder steht mit den familienergänzenden Betreuungsangeboten und den Betreuungsgutscheinen zur Verfügung.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Intakte Dorfgemeinschaft lebt die Nachbarschaftshilfe	Reduktion der Kosten	mittel	Unterstützung bieten, pflegen
Risiko: Mehrkosten und Mindereinnahmen im St. Johann aufgrund COVID-19	Defizit im St. Johann	hoch	Sicherheitskonzept des St Johann konsequent umsetzen
Risiko: Ausbau Angebot Spitex	Späterer oder kein Eintritt ins St. Johann	mittel	Beobachten
Risiko: Psychisch Kranke, Menschen mit einer Behinderung und Personen ab 50 Jahren sind in der Arbeitswelt schwer integrierbar	Langjähriger Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Spezialplätze in Heimen	mittel	Zusammenarbeit mit Gewerbe und den Fachinstitutionen vertiefen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	erg. B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
St. Johann – divers	Umsetzung	1'095	2021-2025	IR	255	445		350	200	100
St. Johann – Umbau Zimmer	Sonderkredit	1'850	2022	IR			1'850			

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Auslastungsziffer St. Johann	%	> 95	97.08	95	90	95	95	95
Lehrlingsausbildung	Anzahl	8	8	7	8	8	8	8
Sozialhilfequote	%	0.5	0.4	0.3	0.4	0.4	0.5	0.5

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2020	B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Saldo Globalbudget		2'466	2'654	2'782	2'806	2'828	2'852
Total	Aufwand	7'565	7'834	7'933	8'209	8'284	8'358
	Ertrag	5'099	5'180	5'151	5'403	5'456	5'506

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2020	erg. B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Ausgaben	255	445	1'850	350	200	100
Einnahmen						
Nettoinvestitionen	255	445	1'850	350	200	100

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Die weiterhin tiefen BESA-Punkte vieler Bewohnerinnen und Bewohner des St. Johann und die momentane Leerzimmersituation generieren geringere Einnahmen. Trotzdem muss die Pflegequalität mit Fachpersonal gewährleistet bleiben.

Das St. Johann ist bekannt für seine sehr gute Betreuung der Bewohnenden. Diese Qualität soll für die Bewohnenden wie auch die Mitarbeitenden erhalten bleiben. Mit dem geplanten Umbau der Altbauzimmer soll die Attraktivität des St. Johann für die Bewohnenden und die Mitarbeitenden weiter gesteigert werden. Es besteht ein Leerzimmerbestand von rund 10%. Dieser Leerbestand wird während des geplanten Umbaus genutzt. Wie schnell die Zimmer nach dem Umbau belegt werden können, hängt vom weiteren Verlauf der Pandemie ab.

Die Entschädigungen an die KESB Willisau und an das SoBZ Region Willisau-Wiggertal im Fachbereich Berufsbeistandschaft steigen weiter an. Die Verbandsleitung des SoBZ/KESB Region Willisau-Wiggertal ist dabei, die Kostensteigerungen zu analysieren und Massnahmen zu ergreifen.

Die Beiträge an die Spitex Region Willisau steigen, da die Spitex das Angebot im Bereich der Palliative Care Pflege (z.B. Nachtdienst) ausbaut und die Vollkosten um Fr. 5.00 pro Stunde erhöht.

Die Belastung der Gemeinde durch die Sozialhilfekosten ist nach wie vor klein. Insbesondere die unsichere wirtschaftliche Entwicklung aufgrund COVID-19 (steigende Arbeitslosenzahlen) könnte bis in ein oder zwei Jahren negative Auswirkungen auf die Sozialhilfekosten haben.

Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag Raumplanung / Verkehr / Umwelt / Energie umfasst die Leistungsgruppen

- Raumplanung
- Verkehr, Parkanlagen, Wanderwege
- Umwelt und Energie
- Landwirtschaft

Mobilität und Erreichbarkeit sind Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Im weitläufigen Gemeindegebiet mit einem über 100 km grossen Strassennetz ist die Sicherstellung und die Leistungsfähigkeit von Strassen und Wegen, der Fliessgewässer sowie der übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur eine grosse Herausforderung, besonders in Bezug auf den zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Viele Strassenprojekte konnten in den letzten Jahren erstellt werden. Dieses Mehrjahresprogramm gilt es fortzusetzen. Ein gesundes Wachstum wird angestrebt, um eine eigenständige Gemeinde zu bleiben. Die Umsetzung einer massvollen räumlichen Gemeindeentwicklung und des Wachstums mit Klärung der künftigen Baulandbedürfnisse der Bevölkerung und des Gewerbes wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung erarbeitet. Durch grosses Engagement vieler Beteiligten werden die Arbeitsplätze in Gewerbe und Landwirtschaft sowie die Grundversorgung im Dorf erhalten und weiterentwickelt. Die Landwirtschaft und das Vernetzungsprojekt tragen auch in Zukunft durch eine umweltverträgliche und marktgerechte Produktion wesentlich zum Erhalt des Landschaftsbildes bei. Der öffentliche Verkehr soll durch stetige punktuelle Optimierungen des Angebotes attraktiv bleiben. Ein bewusster Umgang mit Energie und die Umsetzung von möglichen Sparmassnahmen sind Grundpfeiler, damit diese Ressourcen auch kommende Generationen nutzen können.

Bezug zum Leitbild und Legislaturprogramm

- geordnete Siedlungsentwicklung bietet Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten

- guter Ausbau und Unterhalt sichern die Strassen und Wege
- Einflussnahme und Engagement zur Optimierung des Angebotes öffentlicher Verkehr
- Bewusster Umgang mit Energie und Prüfung von neuen Technologien

Lagebeurteilung

Die Ortsplanungskommission hat die Gesamtrevision der Ortsplanung erarbeitet. Diese soll im Verlauf des Jahres 2022 fertiggestellt werden, damit diese durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat genehmigt werden kann. Es muss festgestellt werden, dass übergeordnete Entwicklungen den Handlungsspielraum der Gemeinden zusehend einschränken. Etliche Strassenprojekte sind gemäss Mehrjahresprogramm in der aufwändigen Planungsphase. Die Sanierung der Unterskapfstrasse soll ausgeführt werden. Auch wird die Zusammenlegung der Strassengenossenschaften weitergeführt. Der öffentliche Verkehr ist neu im Stundentakt (Taktfahrplan) von morgen früh bis Mitternacht durchgehend bis ins Hübeli gewährleistet. Zur Mittagszeit und am Morgen fährt ein zusätzliches Kurspaar für den Schülertransport. Die ARA-Leitung Höll bis Sagenmatt sowie die Sicherstellung der Wasserversorgung sind in Bearbeitung. Die Entsorgung von Hauskehricht, von Grüngut und weiteren Wertstoffsammlungen werden zusammen mit privaten Firmen in einer guten Qualität für die ganze Bevölkerung angeboten. Im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Parkplatzes zwischen Schulhaus und St. Johann soll die Grüngutsammelstelle überprüft werden. In Absprache mit dem Kanton werden diverse Wasserbauvorhaben geplant und ausgeführt. Durch engen Kontakt mit dem Bauernverband, der Dienststelle lawa, dem rawi, der SAB etc. werden die Anliegen und Interessen der Landwirtschaft nach Möglichkeit unterstützt. Die Bedeutung der Landwirtschaft und der vor- und nachgelagerten Betriebe ist in der Gemeinde gross.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Postauto fährt im Stundentakt (Taktfahrplan)	Mobilität für die Bevölkerung wird besser und planbarer, die Standortattraktivität wird gesteigert	mittel	Gutes ÖV-Angebot bekannt machen
Chance: Geordnete Siedlungsentwicklung durch geeignete Ortsplanung	Schaffung optimierter Wohnraum für alle	mittel	Viele Grundeigentümergegespräche und Einbezug der Bevölkerung in die Ortsplanung
Risiko: Konflikt Güterstrassen mit anderen Nutzern der Strasse und gesetzlichen Hürden	Verzögerte Bewilligungen, Einsprachen	mittel	Frühzeitige Gespräche und Einbezug der Anspruchsgruppen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	erg. B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Gesamtrevision Ortsplanung	Umsetzung		2017-2022	ER	40	30	30			
Gemeindestrassen	Planung	390	2022-2025	IR		150	150	80	80	80
Parkplatz Steinacher Grüngutsammelstelle	Planung	250	2022	IR		200	250			
Güterstrassen – diverse	Planung	1'000	2021-2025	IR		150	250	200	200	200
Kurzubelegg – Krieshütten	Fertig	230	2019-2021	IR	88	26				
Mörisegg/Buacher	Fertig	200	2019-2021	IR	120	30				
Ober-Egg – Tannenloch	Fertig	110	2020-2021	IR	68	60				
Unterskapf/Hauenloch	Umsetzung	350	2020-2021	IR		350				
Wasserversorgungsprojekte	Planung	150	2022	IR		150	150			
¹ Erweiterung ARA – Höll-Sagenmatt	Umsetzung	280	2020-2022	IR	23	256				
Gemeindeverband ARA Oberes Wiggertal	Umsetzung	478	2022-2025	IR	23	69	106	254	106	13
Gewässerverbauung	Planung	350	2022-2025	IR		150	150	100	50	50
Bestattungswesen – Erneuerung Friedhofanlage	Fertig	300	2019-2021	IR	148	135				

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Glasesorgung	In Tonnen		58	50	50	50	51	52
Grüngutentsorgung	In Tonnen		134	120	130	130	130	130

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2020	B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Saldo Globalbudget	1'014	1'227	1'266	1'413	1'422	1'422
Total						
	Aufwand	1'838	2'056	2'087	2'272	2'284
	Ertrag	824	829	821	859	865

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2020	erg. B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Ausgaben	525	1'726	1'056	634	436	343
Einnahmen	97	60	30	20	20	20
Nettoinvestitionen	428	1'666	1'026	614	416	323

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Der Winterdienst wird im Umfang der Vorjahre budgetiert. Der Unterhalt der Gemeindestrasse wurde mit Fr. 40'000.00 budgetiert. Der Unterhalt der Güterstrassen beläuft sich ungefähr im Rahmen der Vorjahre. Bei den Güterstrassen stehen diverse Projekte bevor. Die ARA-Leitung Höll bis Sagenmatt soll umgesetzt und die Sicherstellung der Wasserversorgung geplant werden. Bei der Wasser- und Abwasserversorgung stehen verschiedene Unterhaltsarbeiten an. In Absprache mit dem Kanton werden diverse Gewässerbauten geplant und ausgeführt. Es ist mit Zahlungen von Strukturverbesserungsbeiträgen an Stall- und Hofsanierungen von Fr. 41'000.00 zu rechnen. Die Rutschsanierungen sind mit Fr. 25'000.00 budgetiert.

¹ Der Budgetkredit von Fr. 256'000.00 für die ARA Höll-Sagenmatt und der Budgetkredit von Fr. 350'000.00 für die Strassensanierung Unterskapf/Hauenloch wurde bereits für diese Projekte gesprochen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Der jeweilige Budgetkredit wird gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt auf das Jahr 2022 übertragen.

Leistungsauftrag*

Der Leistungsauftrag Finanzen / Steuern / Immobilien umfasst die Leistungsgruppen

- Finanzen
- Steuern
- Immobilien

Die Aufgaben sind insbesondere im Steuergesetz, im Gesetz über den Finanzhaushalt, im Gesetz über den Finanzausgleich und im Gemeindegesetz geregelt. Die Gemeinde strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Mit der stetigen Überprüfung des Finanzhaushaltes und aller Beschaffungen auf ihre Notwendigkeit sorgt die Gemeinde für transparente und klare Entscheidungsgrundlagen zu Handen der Gemeindeversammlung. Der Steuerfuss soll auf der jetzigen Höhe konstant bleiben.

Die Liegenschaften sind für ein vollständiges und zeitgemässes Dienstleistungsangebot für die breite Bevölkerung notwendig. Der Bereich Immobilien plant, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Er sichert die optimale Nutzung der eigenen und zugemieteten Bauten.

Bezug zum Leitbild und Legislaturprogramm

- strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an
- setzt sich für einen attraktiven Steuerfuss und nachhaltige Investitionen mit Mehrwert ein

- Sinnvolle Umsetzung und Begleitung der neuen Rechnungslegung HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2)
- Überprüfung aller budgetierten Anschaffungen vor der Auslösung

Lagebeurteilung

Die finanzielle Situation ist aufgrund des budgetierten Mehraufwandes und der geplanten diversen Investitionen weiterhin angespannt, trotz guten Rechnungsab schlüssen der letzten Jahre. Aufgrund von hohen Investitionen steigt die Nettoverschuldung im Jahr 2022 deutlich an. Auch die durch die Investitionen höheren Abschreibungen belasten die künftigen Rechnungsab schlüsse. Die Nettoverschuldung ist zwingend im Auge zu behalten. Im Vergleich der Steuerkraft mit anderen Gemeinden und aufgrund der Topographie im Berggebiet ist auch künftig ein sorgfältiger Umgang mit den Finanzen notwendig. Der Steuerfuss soll auch im 2022 auf 2.10 Einheiten bleiben. Mit HRM2 wurde die Rechnungslegung auf eine völlig neue Basis gestellt. Zusammen mit der Umverteilung vieler Aufgaben im Rahmen der AFR18 bleibt die Budgetierung weiterhin eine grosse Aufgabe. Ein stetiger Unterhalt der einzelnen Liegenschaften und Werke schafft einen nachhaltigen Werterhalt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Mit optimaler Mittelbeschaffung werden Gelder zu möglichst tiefen Zinskosten beschafft	Zinsen auf langfristige Darlehen sinken	mittel	Weitsichtige Planung der Mittelbeschaffung
Risiko: Neue zusätzliche Aufgaben, die von Bund und Kanton auf die Gemeinden delegiert werden	Höhere Kosten	hoch	Mögliche Szenarien berücksichtigen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	erg. B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Gemeindehaus, Sockel	Planung	20	2022	IR			20			
Militärunterkunft	Planung	50	2022	IR			50			
Schulhaus Steinacher Erweiterungsbau	Sonder-Kredit	1'950	2020 – 2021	IR	283	1'667				
Schulhaus Steinacher Pausenhalle	Fertig		2020-2021	IR		150				
Schulhaus Steinacher Photovoltaikanlage	Planung	150	2022	IR		100	150			
Schulhaus Steinacher Spiel- und Sportplatz	Planung	200	2022	IR		200	200			
Schulhaus Steinacher Sanierung Turnhalle rot	Planung	100	2022	IR			100			

Schulhaus Steinacher diverses	Planung	330	2022-2025	IR		80	50	50	50
Schulhaus Sagenmatt diverse Sanierungen	Planung	160	2022	IR	80	60	20	20	20
Steinacherhalle diverses	Planung	200	2023-2025	IR			60	60	80
Steinacherhalle Innenbeleuchtung LED	Planung	50	2022	IR	45	50			
Steinacherhalle Sanierung Boden Foyer	Planung	60	2022	IR		60			
Steinacherhalle Bühnenbeleuchtung	Fertig	110	2021	IR	110				
Steinacherhalle Hallenboden	Fertig	50	2021	IR	50				

Messgrößen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2020	B 2021	B 2022	P 2023	P 2024	P 2025
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl		1'111		1'117			
Steuerertrag pro Ein- wohner und Einheit	Fr.		915	847	934			
Steuerfuss	Einheiten	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1	2.1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)	R 2020	B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Saldo Globalbudget	-7'738	-7'412	-7'770	-8'052	-8'198	-8'350
Total Aufwand	1'413	1'707	1'713	1'857	1'941	1'846
Total Ertrag	9'151	9'119	9'483	9'909	10'139	10'196

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2020	erg. B 2021	B 2022 *	P 2023 **	P 2024 **	P 2025 **
Ausgaben	329	2'402	770	130	130	150
Einnahmen						
Nettoinvestitionen	329	2'402	770	130	130	150

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zu Vorjahresbudget)

Aufgrund der Annahme der AFR18 sind auf den 1. Januar 2020 zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, welche Auswirkungen auf den Finanzausgleich und die Globalbilanz haben werden. Die genauen Auswirkungen werden erst mit den folgenden Rechnungsabschlüssen erkennbar. Dies gilt es im Auge zu behalten.

Wegen des höheren Ressourcenpotenzials unserer Gemeinde durch höhere Steuerkraft erhält die Gemeinde im Jahr 2022 Fr. 41'200.00 weniger Ressourcenausgleich. Der Zinsaufwand für Darlehen und langfristige Finanzverbindlichkeiten ist weiter rückläufig.

Die Steuereinnahmen wurden basierend auf der Jahresrechnung 2020 für das Jahr 2022 rund Fr. 300'000.00 höher budgetiert als im Jahr 2021. Auch wurden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dabei bereits berücksichtigt. Es ist noch immer davon auszugehen, dass sich die finanziell negativen Auswirkungen für Hergiswil b. W. in Grenzen halten.

Der Sonderkredit von Fr. 1'950'000.00 für die Erweiterung Schulhaus Steinacher soll im 2022 abgerechnet werden.

Beim Schulhaus Steinacher soll der Spiel- und Sportplatz erweitert und auf das Dach eine Photovoltaikanlage aufgebaut werden. In den bestehenden Schulzimmern soll die Beleuchtung überprüft und schrittweise auf LED umgestellt werden. Im Schulhaus Sagenmatt erfolgen diverse Anpassungsarbeiten. Weiter soll in der Steinacherhalle der Boden im Foyer und im Untergeschoss erneuert und die Beleuchtung in der Halle auf LED umgestellt werden.

Investitionen Finanzvermögen

Bei der Liegenschaft Mörisegg ist die Sanierung des Speichers aus dem Jahr 1728 für 2022 geplant. Es wird gemäss Offerten mit Kosten von rund Fr. 90'000.00 gerechnet. Die kantonale Denkmalpflege hat einen Beitrag von Fr. 17'400.00 gesprochen.

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode von 01.01.2022 bis 31.12.2025 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2022 der Gemeinde Hergiswil b. W. beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir langfristig als nachhaltig.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.10 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von 348'585.83 zu genehmigen.

Hergiswil b. W., 1. Oktober 2021

CONTROLLINGKOMMISSION HERGISWIL

Die Präsidentin: *Cornelia Schwegler Greber*

Die Mitglieder: *Flurin Burkhalter, Christoph Kunz, Regina Lustenberger-Hodel, Ruth Rölli-Lustenberger, Hanspeter Wermelinger-Barmettler*

Bericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget des Vorjahres

Der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, Luzern vom 25. März 2021 zum Budget des Vorjahres und zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2021 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 25. März 2021 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

Abstimmungsfragen und Antrag des Gemeinderates

1. Nehmen Sie den Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 zustimmend zur Kenntnis?

Der Gemeinderat beantragt, den Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2025 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

2. Stimmen Sie dem Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 348'585.83 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 3'745'546.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten zu und nehmen Sie den entsprechenden Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis?

Der Gemeinderat beantragt, dem Budget 2022 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 348'585.83 und Brutto-Investitionsausgaben von Fr. 3'745'546.00 bei einem Steuerfuss von 2.10 Einheiten zuzustimmen und den entsprechenden Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Das St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, ist ein schönes Alters- und Pflegeheim mit viel Charme und einer guten Atmosphäre. Es umfasst insgesamt 56 Einzelzimmer. Im Jahr 2023 werden 45 Zimmer 50-jährig. Diese Altbauzimmer sollen wohnlicher gestaltet und die Nasszellen vergrössert werden. Die Betriebskommission des St. Johann hat dem Gemeinderat, der Controllingkommission und den Ortsparteipräsidien am 10. Mai 2021 die Umbauidee vorgestellt. Die Altbauzimmer wurden besichtigt, die Probleme aufgezeigt und diskutiert. Die anwesenden Personen haben den Umbau unterstützt.

In den 45 Altbauzimmern bestehen folgende Herausforderungen:

- Die Nasszelle ist nicht rollstuhl- und rollatorgängig
- Die Pflegenden haben in der Nasszelle sehr wenig Platz, um Hilfestellung zu leisten
- Die Türe zur Nasszelle geht nach innen auf. Stürzt jemand in der Nasszelle, ist es für die Pflegenden sehr schwierig, Hilfe zu leisten
- Die Einbauschränke sind 50-jährig, abgenutzt und unzureichend ausgeleuchtet
- Die Zimmer sind mit 18 m² eher klein und wirken mit den weissen Wänden und Decken kahl
- Die Zimmer sind ungenügend schallgedämmt

Wieso werden die Zimmer nicht vergrössert?

Die Mauern zwischen den Zimmern sind tragend und können nicht einfach verschoben werden. Deshalb könnte nur nach Aussen gebaut werden. Es wurde geprüft, die Zimmer um den Balkon zu vergrössern. Somit würden die Zimmer um 3.5 bis 4 m² grösser. Es würde ein längliches, schlauchartiges Zimmer entstehen. Die Kosten wurden auf 6 bis 7 Millionen Franken geschätzt. Die Betriebskommission und der Gemeinderat erachten derart grosse Investitionen mit einem eher geringen Nutzen als unverhältnismässig. Zudem wird im Jahr 2023 das St. Johann 50 Jahre alt. Längerfristig muss eine grosse Sanierung oder ein Neubau in Betracht gezogen werden. Das vorliegende Projekt ist somit ein guter Mittelweg, um die bestehenden Zimmer aufzuwerten. Dadurch wird den Bewohnenden ein schönes, gemütliches und praktisches Zuhause geboten und die Attraktivität des St. Johann gestärkt.

Pilotprojekt und weitere Schritte

Die Betriebskommission hat im April 2021 dem Gemeinderat beantragt, mit dem Umbau der ersten sechs Zimmer rasch möglichst zu starten. Es besteht seit Anfang 2021 ein Leerzimmerbestand, der wahrscheinlich aufgrund der Coronapandemie nicht umgehend wieder gefüllt werden kann. Dieser Leerbestand soll für den Umbau genutzt werden. So müssen während der Bauzeit keine Bewohnende extern untergebracht werden. Eine Ideenstudie wurde gestartet, eine Baukommission gegründet und das Umbauprojekt in Angriff genommen. Die Planung wurde an die Gschwend AG Gastro-Bau aus Thun vergeben, da diese die kreativsten Vorschläge einreichte. Mit Martin Zemp aus Hergiswil b. W. konnte ein erfahrener Bauleiter gefunden werden. Die Nasszellen werden vergrössert und die Zimmer wohnlicher gestaltet. Zudem werden schalldämmende Elemente eingesetzt. Die Grundfläche der Zimmer (inkl. Nasszelle) und der Balkon bleiben bestehen. Im Oktober und November 2021 werden die ersten sechs Zimmer umgebaut. Die Kosten für diese sechs Zimmer werden über das genehmigte Budget der Investitionsrechnung finanziert. Für die restlichen 39 Bewohnerzimmer ist ein Sonderkredit notwendig. Es wird für diese 39 Bewohnerzimmer mit Kosten von Fr. 1'550'000.00 gerechnet. Die Bauarbeiten sollen im 2022 starten.

Bei einem Umbau kann während der Bauphase immer Unvorhergesehenes auftreten. Diese Kosten werden auf Fr. 100'000.00 geschätzt.

Telefon- und Rufanlage

Die Telefon- und Rufanlage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem sind die Rufknöpfe im Zimmer für die Bewohnenden kaum erreichbar, wenn sie gestürzt sind. Deshalb soll gleichzeitig auf eine funktionellere Telefon- und Rufanlage umgestellt werden. Dabei wird mit Kosten von Fr. 200'000.00 gerechnet.

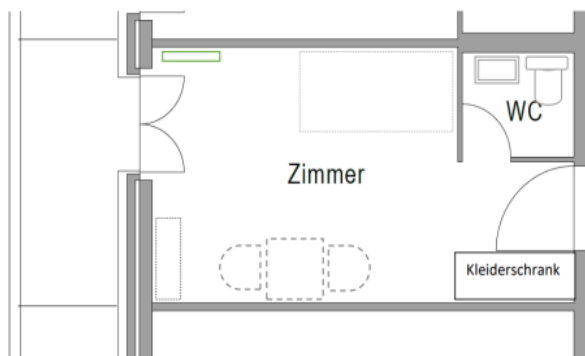
Kostenzusammenstellung

Umbau 39 Bewohnerzimmer	Fr.	1'550'000.00
Telefon- und Rufanlage	Fr.	200'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	<u>100'000.00</u>
Total	Fr.	1'850'000.00

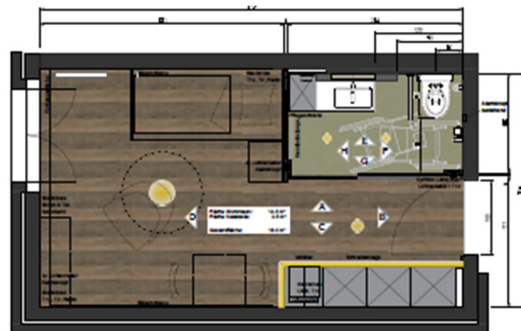
Bericht der Controllingkommission

Die Controllingkommission hat den vorliegenden Sonderkredit anlässlich ihrer Prüfung vom 27. und 28. September 2021 beurteilt. Die Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss Beurteilung ist der Handlungsbedarf für die Sanierung gegeben und notwendig. Die Controllingkommission empfiehlt den Sonderkredit zu genehmigen.

bestehendes Zimmer:



geplantes Zimmer:



Abstimmungsfrage und Antrag des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage 3

- 3. Stimmen Sie dem Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, im Betrag von Fr. 1'850'000.00 zu?**

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit Umbau 39 Altbauzimmer im St. Johann, Wohnen und Betreuung im Alter, im Betrag von Fr. 1'850'000.00 zuzustimmen.

Mit der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 angenommen, welches ebenfalls Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern hat. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 für Musikschulen und Gemeindebehörden wurde festgelegt, dass ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 eine kommunale Musikschule über eine Grösse von mindestens 500 Fachbelegungen verfügen muss.

Ausgangslage der Musikschule Hergiswil-Menznau

Die Musikschule Hergiswil-Menznau weist im Schuljahr 2021/2022 eine Zahl von ca. 300 Fachbelegungen auf und liegt somit klar unter der vom Kanton geforderten Grösse. Der Zusammenschluss mit einer angrenzenden Musikschule ist daher anzustreben. Die Gemeinderätin Renate Ambühl von Hergiswil b. W. und der Gemeinderat Stefan Roos von Menznau haben deshalb das Gespräch mit den Ressortverantwortlichen der umliegenden Musikschulen gesucht.

Zukünftiger Partner

Die Musikschule Region Willisau mit den Gemeinden Willisau, Ettiswil und Alberswil zeigte sich von Beginn weg als aufgeschlossener und sinnvoller Partner für das Anliegen der Musikschule Hergiswil-Menznau. Daneben äusserten auch andere Musikschulen ihr Interesse an einem Zusammenschluss mit der Musikschule Region Willisau: Musikschule Region Schötz (Gemeinden Egolzwil, Schötz) sowie die Musikschule Luzerner Hinterland (Gemeinden Altbüron, Fischbach, Grossdietwil, Luthern, Ufhusen, Zell). Im Februar/März 2021 genehmigten die Gemeinderäte von Hergiswil b. W. und Menznau die Aufnahme der Fusionsgespräche mit den interessierten Musikschulen zu einer gemeinsamen Musikschule.

Bei den Verhandlungen in der dafür eingesetzten Steuergruppe standen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Der Unterricht für die Lernenden wie auch das Ensemblespiel wird weiterhin dezentral in der jeweiligen Gemeinde vor Ort angeboten. Die Lernenden erhalten zusätzlich Zugang zu verschiedenen Formationen, welche sie in ihrer musikalischen Entwicklung auch über die Gemeindegrenze hinaus fördert.
- Mit Konzerten in den einzelnen Dörfern wird die Musikschule auch nach dem Zusammenschluss stets hör- und sichtbar sein. Grössere gemeinsame Projekte sind durch die Nutzung der vorhandenen Synergien einfacher realisierbar.
- Die Musiklehrpersonen werden übernommen und unterrichten in ihrem gewohnten Umfeld. Mit dem Zusammenschluss erhalten sie die Möglichkeit, bei einem grossen und attraktiven Arbeitgeber ihre pädagogische Tätigkeit auszuüben.
- Die Musikschulleitungen wie auch die gesamte Administration bleiben auch für die «neue» Musikschule Region Willisau tätig und dienen als direkte Ansprechperson. Bestehende oder geplante Konzepte in den einzelnen Dörfern können so weiterentwickelt werden.
- Der Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau ermöglicht den Ausbau und die Stärkung der musikalischen Bildungslandschaft in der Region, von welcher Jung und Alt gleichermassen profitieren können.

Statuten und Reglement der «neuen» Musikschule Region Willisau

Mit den Statuten und dem Reglement wurden die Eckpfeiler für den Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau auf den 1. August 2022 gelegt. Die «neue» Musikschule umfasst anschliessend insgesamt 13 Gemeinden mit einer Zahl von ca. 1'600 Fachbelegungen. Im Budget 2022 wurden die Projektkosten wie auch die Kosten nach dem Zusammenschluss einberechnet. Ein Leistungsauftrag wird zusammen mit dem Musikschulprogramm auf das Schuljahr 2022/2023 erstellt und legt die Entwicklung der Musikschule in den kommenden Jahren fest.

Die Controllingkommission hat im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau die Statuten und das Reglement anlässlich ihrer Prüfung vom 27. und 28. September 2021 beurteilt. Die Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Die Controllingkommission empfiehlt die Statuten und das Reglement der «neuen» Musikschule Region Willisau zu genehmigen.

Der Gemeinderat Hergiswil b. W. erachtet aufgrund der kantonalen Vorgaben die Entwicklung der Musikschule Hergiswil-Menznau hin zu einer grossen, regionalen Bildungsinstitution als sinnvoll. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zur Musikschule Region Willisau den nachstehend aufgeführten Statuten und dem Reglement zuzustimmen.

Abstimmungsfrage und Antrag des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage 4

4. Stimmen Sie den Statuten und dem Reglement der Musikschule Region Willisau zu?

Der Gemeinderat beantragt, den Statuten und dem Reglement der Musikschule Region Willisau zuzustimmen.

STATUTEN GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

I. VERBAND UND VERBANDSGEMEINDEN

Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Er hat seinen Sitz in Willisau.

³ Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

⁴ Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden durch die Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

² Der Verband leistet einen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter, Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen und Erwachsenen in den Verbandsgemeinden.

Art. 3 Leistungen des Verbandes

¹ Der Verband bietet in der Regel vor Ort in den einzelnen Verbandsgemeinden musikalischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an. Detaillierte Angaben über das Angebot sind im Leistungsauftrag geregelt.

² Der Verband ermöglicht eine grundlegende musikalische Ausbildung im Grundschul-, Instrumental- und Gesangsunterricht von Kindern und Jugendlichen. Mit gemeinsamen Musikerlebnissen und Konzerten leistet er einen kulturellen Beitrag und trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei. Er fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Musizierens und fördert speziell Begabte. Er bietet auch Unterricht für Erwachsene an.

³ Der Verband kann Aufgaben von Dritten (z.B. von Vereinen, Volksschulen) im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.

⁴ Umfang und Inhalt des Angebots gemäss Absatz 1 richten sich primär nach der Nachfrage seitens der Schülerinnen und Schüler sowie der Jugendlichen der Verbandsgemeinden und den Möglichkeiten des Verbandes.

⁵ Das Angebot kann auch Leistungen für Vorschulkinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene aus Gemeinden sowie anderen Institutionen (z.B. Volksschule, Vereinen) umfassen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

⁶ Der Verband rekrutiert und führt das Personal und organisiert den Unterricht. Die Verbandsgemeinden stellen die Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung.

Art. 4 Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden können im Jahr, in welchem die Legislaturperiode für Gemeinderäte endet, auf Ende des Schuljahres oder bei gegenseitigem Einverständnis austreten.

² Die Kündigung erfolgt an die Delegiertenversammlung und muss ein Jahr im Voraus erfolgen.

³ Die ausgetretene Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf Anteile am Vermögen des Verbandes.

Art. 5 Eigentum, Unterhalt und Beschaffung der Instrumente

¹ Der Verband schafft keine eigenen Instrumente an.

² Die für den Unterricht nötigen nicht portablen Musikinstrumente (z.B. Tasten- und Schlaginstrumente) werden von den Verbandsgemeinden wie bis anhin bereitgestellt.

³ Das regelmässige Stimmen der Klaviere sowie kleinere Unterhaltsarbeiten übernimmt der Verband.

⁴ Der Verband führt ein Verzeichnis aller im Einsatz stehender Instrumente und technischer Geräte unter Angabe des Eigentümers oder der Eigentümerin. Die Verbandsgemeinden haben dieses Verzeichnis alle vier Jahre zu genehmigen. Soweit dieses Verzeichnis unvollständig ist, gilt die Vermutung, dass das Eigentum bei jener Verbandsgemeinde ist, in deren Räumlichkeiten sich Instrumente und technische Geräte befinden.

Art. 6 Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbandes

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

² Sofern das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Einwohnergemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich anteilsmässig nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenteiler.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 7 Organe

¹ Organe des Verbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsleitung
- c) Die Kontrollstelle

Art. 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre, beginnend am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

Art. 9 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsleitung sind weder als Delegierte noch in die Kontrollstelle wählbar.

2. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule tätig sein.

² Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100.

³ Die Anzahl Delegiertenstimmen einer Verbandsgemeinde basiert auf den Zahlen gemäss Anhang II zu diesen Statuten. Eine ungerade Stimmenzahl wird nach den allgemeinen Regeln gerundet.

⁴ Die Zahl der Delegiertenstimmen wird jeweils am 1. November (Stichtag für die Meldung der Schülerzahlen an den Kanton) zu Beginn der Amtsdauer für die gesamte Amtsdauer definiert.

⁵ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Gemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahlgeschäfte
 1. Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsleitung.
 2. Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung
 3. Wahl der Kontrollstelle.
- b) Rechtssetzung
 4. Änderung der Statuten.
 5. Änderung des Reglements.
 6. Erlass von Rechtssätzen, welche die Verbandsgemeinden verpflichten, soweit die Statuten nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigen.
 7. Festlegung des Leistungsauftrages.
- c) Finanzgeschäfte
 8. Festsetzung des Schulgeldes.
 9. Festsetzung des Budgets und der damit verbundenen Kompetenzen der Verbandsleitung sowie Bewilligung von Nachtragskrediten.
 10. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten.
 11. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen.
- d) Oberaufsicht
 12. Genehmigung der Jahresrechnung.
 13. Genehmigung von Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
 14. Genehmigung des Jahresberichts.
- e) Übrige Geschäfte
 15. Aufnahme von Verbandsgemeinden.
 16. Auflösung des Verbandes.

Art. 12 Wichtige Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse gem. Art. 11, Ziff. 3, 4, 6, 13, 14 und Art. 25 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindegesetz. Die Delegierten holen bei Traktandierung dieser Beschlüsse die Ermächtigung ihrer Gemeinde ein.

Art. 13 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet im Regelfalle einmal jährlich statt.
- ² Die Jahresrechnung wird im Zirkularverfahren genehmigt.
- ³ Auf Verlangen eines Delegierten und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- ⁴ Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verbandsleitung spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- ⁵ Die Verbandsleitung nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und massgebendes Mehr

- ¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr auf Grund der Stimmkraft der anwesenden und der vertretenen Delegierten.
- ² Beschlüsse kommen zustande, wenn das absolute Mehr der Delegiertenstimmen erreicht wird. Die Delegiertenstimmen eines/r Delegierten, der/die sich der Stimme enthält, werden nicht zum absoluten Mehr gerechnet.
- ³ Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 benötigen für ihr Zustandekommen neben dem absoluten Mehr der Delegiertenstimmen auch noch die Zustimmung der Mehrheit der Delegierten.

Art. 15 Versammlungsbüro, Protokoll

¹ Das Versammlungsbüro besteht aus dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin, welche/r nicht Mitglied der Delegiertenversammlung zu sein braucht.

² Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt und die von den Teilnehmenden zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

³ Das Protokoll ist den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 16 Verfahrensvorschriften

¹ Soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern über das Versammlungsverfahren sinngemäss anzuwenden.

3. Verbandsleitung

Art. 17 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Verbandsleitung besteht neben dem Sitz des Präsidiums, aus je zwei Vertretungen der ehemaligen Musikschulen (Musikschule Region Willisau, Hergiswil-Menzna, Luzerner Hinterland sowie der Musikschule Schötz-Egolzwil), wobei mindestens eine davon dem Gemeinderat der Verbandsgemeinde angehören sollte, sowie der Musikschulleitung (ohne Stimmrecht).

² Die einzelnen Verbandsleitungsmitglieder müssen von ihrer Verbandsgemeinde zuhanden der DV nominiert werden.

³ Das Präsidium der Verbandsleitung übernimmt die Aufgabe der Sitzungsführung. Die Musikschulleitung übernimmt organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Sitzung.

⁴ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Verbandsleitung ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes und erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen vor allem:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen.
- c) Erarbeitung und Inkraftsetzen der Musikschulordnung.
- d) Anstellung und Kündigung der Musikschulleitung und Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung, soweit nicht im Musikschulreglement definiert.
- e) Organisation der Rechnungsführung.
- f) Angemessene Information der Öffentlichkeit.
- g) Zuzug von beratenden Personen, soweit für die Erledigung der Aufgaben nötig.

² Die Verbandsleitung hat die Befugnis, im Rahmen ihrer vorstehenden Kompetenzen Entschiede im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

4. Kontrollstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen. Die Revision wird der Revisionsgesellschaft, welche die Rechnung der Stadt Willisau prüft, übertragen.

² Aufgaben und Kompetenzen der Kontrollstelle ergeben sich aus dem Gemeindegesetz.

5. Musikschulreglement

Art. 23 Rechnungsablage

Art. 20 Musikschulreglement

¹ Die Führung der Musikschule wird durch ein Reglement geregelt. Dieses regelt sämtliche Fragen rund um den operativen Betrieb der Musikschule. Das Reglement gibt insbesondere Auskunft über

- a) Organisation der Musikschulleitung
- b) Angebot
- c) Unterrichtsformen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern der Musikschule
- e) Anstellung der Lehrpersonen

III. Finanzhaushalt

Art. 21 Gesetzliche Grundlagen

¹ Soweit die Statuten nachfolgend nicht andere Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern (GG) sowie des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).

Art. 22 Finanzierung und Beiträge der Verbandsgemeinden

¹ Der Verband finanziert seine Aufgaben aus dem Schulgeld, welches für die Teilnahme am Musikschulunterricht erhoben wird, sowie den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons.

² Der Beitrag pro Verbandsgemeinde wird pro Schuljahr entrichtet und ist abhängig von den Unterrichtsstunden, welche Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinde beziehen. Als Stichtag für die Erhebung des Beitrages gilt der 1. November.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Akontozahlungen zu leisten.

¹ Die Jahresrechnung wird den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten am 1. August 2022 in Kraft.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes sind die Verbandsgemeinden an einem Aktiven- oder Passivenüberschuss im Verhältnis der aktuellen erhobenen Verbandsbeiträge beteiligt.

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Alberswil

Corinne Albisser Gemeindepräsidentin	Andrea Roos-Wey Gemeindeschreiberin
---	--

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Altbüron

Valentin Kreienbühl
Gemeindepräsident

Peter Suppiger
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Fischbach

Josef Vogel
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Grossdietwil

Reto Frank
Gemeindepräsident

Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ettiswil

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Hergiswil b. Willisau

Urs Kiener
Gemeindepräsident

Matthias Kunz
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Luthern

Alois Huber
Gemeindepräsident

Alois Fischer
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Ufhusen

Claudia Bernet-Bättig
Gemeindepräsidentin

Patricia Bühlmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Menznau

Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident

Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Genehmigt im Dezember 2021

Stadtrat Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Schötz

Regula Lötischer-Walthert
Gemeindepräsidentin

Urs Amrein
Gemeindeschreiber

Genehmigt im Dezember 2021

Gemeinderat Zell

Markus Tremp
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber



REGLEMENT DER MUSIKSCHULE REGION WILLISAU

Vorbemerkung

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a), die Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf das Personalgesetz des Kantons Luzern (SRL 51) und auf die Statuten des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgendes Reglement:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Der Musikschulunterricht ist ein freiwilliges Bildungsangebot der Musikschule Region Willisau. Sie umfasst die Gemeinden Alberswil, Altbüron, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Schötz, Ufhusen, Willisau und Zell.

² Die Musikschule Region Willisau vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten.

Art. 2 Träger

Die Musikschule Region Willisau ist eine Einrichtung des Gemeindeverbandes der Musikschule Region Willisau. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverbandes und seiner Organe sind in den Statuten geregelt.

Art. 3 Organisation

¹ Der Gemeindeverband der Musikschule Region Willisau setzt sich zusammen aus:

- Delegiertenversammlung
- Verbandsleitung
- Kontrollstelle

Art. 4 Musikschulleitung

¹ Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes wählt für die Führung der Musikschule eine Musikschulleitung. Die Musikschulleitung ist zuständig für die pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Führung der Musikschule.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Musikschulleitung sind im Funktionsbeschrieb «Musikschulleitung» geregelt.

³ Die Musikschulleitung ist der Verbandsleitung unterstellt.

Art. 5 Bereichsleitung

¹ Die Bereichsleitungen sind für die operative Führung der zugeordneten Bereiche pädagogisch, personell und organisatorisch verantwortlich und werden von der Musikschulleitung angestellt.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Bereichsleitungen sind im Funktionsbeschrieb «Bereichsleitung» geregelt.

³ Die Bereichsleitungen sind der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 6 Administration

¹ Die Administration unterstützt die Musikschulleitung und die Bereichsleitungen im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.

² Die Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Administration sind im Funktionsbeschrieb «Administration» geregelt.

³ Die Administration ist der Musikschulleitung unterstellt.

Art. 7 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen der Musikschule sind in der Regel diplomierte Musiklehrpersonen, welche über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

² Die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind im Berufsauftrag und im Funktionsbeschrieb «Musikschullehrpersonen» geregelt.

³ Die Lehrpersonen sind der Musikschulleitung und den Bereichsleitungen unterstellt. Die genauen Zuständigkeiten sind in den Funktionsbeschrieben "Musikschulleitung" und "Bereichsleitung" geregelt.

Art. 8 Anstellung und Besoldung

¹ Grundlagen für die Anstellungsbedingungen für die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen und für die Lehrpersonen sind das Personalgesetz des Kantons Luzern, die Besoldungsverordnung für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste sowie die Statuten des Gemeindeverbandes Musikschule Region Willisau.

² Die Besoldung der Musikschulleitung, der Bereichsleitung und der Lehrpersonen sowie der Stellvertretungen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und Besoldungsverordnungen.

Art. 9 Lernende

¹ Die Musikschule Region Willisau steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

² Der Unterricht für Kinder und Jugendliche in Ausbildung wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr subventioniert, sofern sie in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz haben. Ab dem 21. Altersjahr fällt das Schulgeld höher oder kostendeckend aus.

³ Die Rechte und Pflichten der Lernenden und der Erziehungsberechtigten sind in der Musikschulordnung umschrieben.

Art. 10 Angebot der Musikschule

¹ Das Angebot der Musikschule umfasst Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

² Die Verbandsleitung genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich im Musikschulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

³ Der Unterricht findet in der Wohngemeinde der Lernenden statt, sofern mindestens drei Schülerinnen und Schüler dasselbe Instrument lernen. Bei kleineren Schülerzahlen kann der Unterricht zentral angeboten werden.

⁴ Alles Weitere zum Musikschulangebot und zum Schulbetrieb ist in der Musikschulordnung geregelt.

Art. 11 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Verbandsleitung schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt per 1. August 2022 in Kraft.

² Genehmigt von der Delegiertenversammlung an der Sitzung vom ...

Verband Musikschule Region Willisau

Irma Schwegler-Graber
Präsidentin

Christa Lütolf
Vizepräsidentin